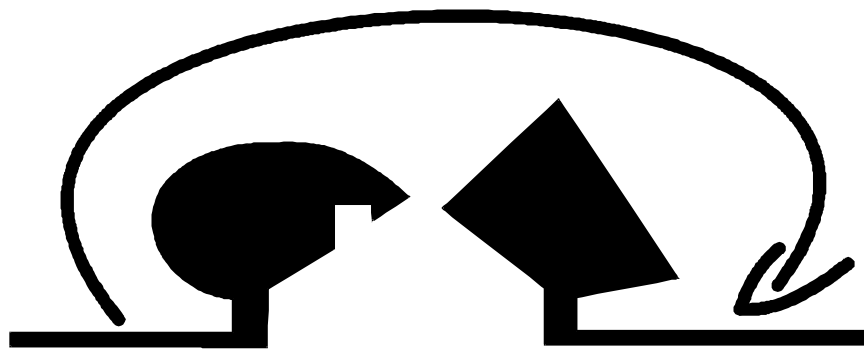


Statuten des Forstteams Würenlos



www.forstteam.ch

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

1. Der Verein Forstteam wurde am 29. April 2006 im Sinne von Art. 60 ff ZGB gegründet.
2. Der Vereinssitz befindet sich in Würenlos.

Art. 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Ziel und Zweck des Forstteam Vereins sind
 - a. die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.
 - b. abenteuerliche Freizeitaktivitäten zu unternehmen.
 - c. gemeinsame Holzereiarbeiten mit grosser Arbeitssicherheit durchzuführen.
2. Aufgaben des Forstteam Vereins sind
 - a. mit den Holzereiarbeiten die finanziellen Mittel zu beschaffen, um die oben erwähnten Ziele finanzieren zu können.
 - b. die Aktivmitglieder mit der Facharbeit der Holzerei und Gartenarbeit vertraut zu machen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Forstteam besteht aus Aktiv- und Passivmitglieder.
2. Es ist als Ehre zu betrachten ein Mitglied des Forstteams zu sein.

Art. 4 Beitritt in das Forstteam als Aktivmitglied

1. Beitrittsberechtigt sind männliche Personen welche Freude an der Natur haben.
2. Wenn immer möglich sind jüngere Personen als Aktivmitglieder aufzunehmen. Damit soll eine Überalterung des Forstteams vermieden werden.
3. Neue Aktivmitglieder können nur durch die Wahl aller Forstteam Aktivmitglieder ohne Gegenstimme im Verein aufgenommen werden.

Art. 5 Austritt/Ausschluss aus dem Forstteam als Aktivmitglied

1. Jedes Aktivmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, ohne finanzielle Ansprüche aus dem Forstteamverein auszutreten.
2. Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
3. Ein Aktivmitglied kann aus dem Forstteam ausgeschlossen werden, wegen Verletzung der Statuten und Nichtbeachten von Vereinsbeschlüssen. Dabei müssen 2/3 der Aktivmitglieder für den Ausschluss stimmen.

Art. 6 Beitritt in das Forstteam als Passivmitglied

1. Als Passivmitglied können Personen aufgenommen werden, die dem Forstteam mit moralischer, materieller oder finanzieller Unterstützung beistehen.
2. Neue Passivmitglieder können nur durch Wahl aller Forstteam Aktivmitglieder und ohne Gegenstimme in den Verein aufgenommen werden.
3. Nachwuchs eines Aktivmitgliedes wird automatisch als Passivmitglied im Forstteam aufgenommen und in der Mitgliederliste jeweils ab der nächstfolgenden GV aufgeführt.

Art. 7 Austritt/Ausschluss aus dem Forstteam als Passivmitglied

1. Jedes Passivmitglied hat jederzeit die Möglichkeit, ohne finanzielle Forderungen und Folgen aus dem Forstteamverein auszutreten. Die Mitteilung kann mündlich oder schriftlich an jedes Aktivmitglied erfolgen. Der Vorstand ist darüber zwingend zu informieren.
2. Ein Passivmitglied kann aus dem Forstteam ausgeschlossen werden, wegen Verletzung der Statuten oder wenn es aus Sicht der Aktivmitglieder dem Verein nicht mehr Nahe steht. Dabei müssen 2/3 der Aktivmitglieder für den Ausschluss stimmen.

III Rechte und Pflichten

Art. 8 Rechte Aktivmitglieder

1. Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und für alle Funktionen wählbar.
2. Jedes Aktivmitglied hat Anrecht an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen.
3. Bei Fernbleiben einer Vereinsaktivität hat das Aktivmitglied kein Anrecht auf Entschädigungen.

Art. 9 Pflichten Aktivmitglieder

1. Die Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
2. Aktivmitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.
3. Fernbleiben von Vereinsaktivitäten ist vorzeitig bekannt zu geben und muss begründet werden.
4. Unfallversicherung ist Sache des Aktivmitgliedes.

Art. 10 Rechte Passivmitglieder

1. Das Passivmitglied hat Anrecht auf die freie Benützung des Mannschaftswagens. Dabei ist die Hausordnung im Wagen zu beachten und das Hüttenbuch nachzutragen.
2. Passivmitglieder können nicht, für Haftungsfälle von Aktivmitgliedern, finanziell belangt werden.
3. Es steht dem Passivmitglied eine Grüngutentsorgung von jährlich bis 200kg gratis zur Verfügung. Die Entsorgung muss mit dem Oberforstrat abgesprochen werden.
4. An einem jährlichen, gesellschaftlichen Anlass im Verein werden die Passivmitglieder eingeladen und über News informiert.

Art. 11 Pflichten Passivmitglieder

1. Die Passivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
2. Passivmitglieder, die in ein Amt gewählt werden, sind verpflichtet, dieses nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.

IV Finanzen

Art. 12 Grundsätzliches

1. Die finanziellen Mittel des Forstteams werden grundsätzlich für das Vereinswohl eingesetzt.
2. Im Haftungsfall (bei Schäden an Dritten) wird das Vereinsvermögen als Haftungssumme eingesetzt und nicht das Privatvermögen von Aktiv- oder Passivmitgliedern.

Art. 13 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen werden hauptsächlich durch in Art. 2.2a generiert.
2. Einnahmen kommen in die Vereinskasse.
3. Ausgaben aus der Vereinskasse sind nur zugelassen, wenn alle Aktivmitglieder informiert und mindestens 2/3 der Aktivmitglieder dafür angemeldet sind.

V Vereinsgremien

Art. 14 Aktivmitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Aktivmitgliederversammlung. Die Aktivmitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschliessen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle wählen
 - b. Den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle genehmigen
 - c. Den Vorstand und die Revisionsstelle entlasten
 - d. Die Statuten und Statuten Änderungen genehmigen
 - e. Über vorliegende Anträge beraten und entscheiden
 - f. Über Sachgeschäfte, welche ihr der Vorstand vorlegt, beraten und entscheiden
 - g. Über die allfällige Auflösung des Vereins beschliessen.
3. Die Aktivmitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss im ersten Halbjahr des Jahres liegen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher per Briefpost oder E-Mail, unter Angabe der Traktandenliste und bereits vorliegender Anträge erfolgen. Einsprüche gegen die Traktandenliste und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Aktivmitgliederversammlung eingegangen sein.
4. Spätere Anträge müssen auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn in der Aktivmitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Aktivmitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Aktivmitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 50% der Aktivmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Beschlüsse der Aktivmitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und allen Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Aktivmitgliederversammlung

zugänglich gemacht. Es wird von der nächsten ordentlichen Aktivmitgliederversammlung genehmigt.

Art. 15 Vorstand ¹

1. Der Vorstand setzt sich aus Präsident genannt Oberforstrat, Vizepräsident in Doppelfunktion auch als Beisitzer, Aktuar und Kassier zusammen. Alle Vorstandsorgane werden an der ordentlichen Aktivmitgliederversammlung **jeweils für vier Jahre** gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
2. Der Vorstand bestimmt die Termine der Vereinsaktivitäten, wobei der Oberforstrat die Hauptorganisation übernimmt.
3. Des weiteren erledigt oder delegiert der Vorstand alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten anderen Organen zugewiesen sind.

Art. 16 Revisoren

1. Die Revisionsstelle besteht aus 2 Personen.
2. Die Revisoren dürfen nicht im Vorstand tätig sein.
4. Nach Möglichkeit werden Passivmitglieder als Revisoren gewählt. **Die Revisoren werden an der ordentlichen Aktivmitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.**
3. Die Revisionsstelle prüft die Kasse und erstattet der Aktivmitgliederversammlung jährlich Bericht mit begründetem Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

¹ Fassung gemäss Entscheid der 2.ordentlichen Mitgliederversammlung. In Kraft seit 09.02.2008

VI Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, kann durch die Aktivmitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, oder wenn aus Mangel an Aktivmitgliedern der Vorstand nicht mehr Statutengerecht gebildet werden kann.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen und nicht steuerpflichtigen Institution überwiesen.

Art. 18 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Art. 19 Inkraftsetzung

1. Die Genehmigung der vorstehenden Statuten erfolgte an der Gründungsversammlung vom 29. April 2006.
2. Revision am 07.03.2011, Version 5.
3. Revision am 22.02.2014, Version 6

Der Oberforstrat

Der Aktuar